

# Miet- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Ibbenbüren

## 1. Allgemeines

- 1.1 Das Bürgerhaus in Ibbenbüren wird als Veranstaltungszentrum betrieben. Es kann für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen vom Fachdienst Volkshochschule und Kultur werden vorrangig behandelt.
- 1.2 Für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen und für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Stadt Ibbenbüren - Vermieterin - zuständig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

## 2. Mietvertrag

- 2.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch den Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2 Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so sind diese vor Inanspruchnahme schriftlich mit der Vermieterin zu vereinbaren.  
  
Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3 Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

## 3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1 Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 3.2 Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen. Die in den Bestuhlungsplan eingezeichneten Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, der Feuerwehr usw., sind freizuhalten.
- 3.3 Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen.
- 3.4 Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

## 4. Miete und Nebenkosten

- 4.1 Die Höhe der Miete richtet sich nach dem Miettarif.
- 4.2 Die im Mietvertrag festgesetzte Miete muss mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadt Ibbenbüren - Stadtkasse - überwiesen worden sein. Beträge, die nachträglich abgerechnet werden, sind eine Woche nach Rechnungsstellung zu überweisen.

## 5. Programmgestaltung und Vorbesprechung

- 5.1 Der Mieter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm schriftlich vorlegen und den gesamten Ablauf mit der Vermieterin absprechen.
- 5.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.

## 6. Anmeldepflichten

- 6.1 Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

## 7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen sofort befolgt werden.
- 7.2 Feuerwachen und ggf. Sanitätspersonal werden von der Vermieterin angefordert.
- 7.3 Im gesamten Haus ist das Rauchen nicht gestattet.

## 8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1 Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Der Auf- und Abbau muss während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2 Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 8.3 Die gemieteten Räumlichkeiten sind an die Vermieterin nach Abschluss der Veranstaltung in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Die Vermieterin hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wieder herzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen, sofern der Mieter dies nicht selber veranlasst.

## 9. Bedienung der technischen Anlagen

- 9.1 Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Vermieterin bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Mieter eigene Kräfte einsetzen will, kann er das nur im Einverständnis mit der Vermieterin, welches bei Vertragabschluss vorliegen muss.

## **10. Hausrecht**

- 10.1 Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

## **11. Werbung**

- 11.1 Jede Art von Werbung im Bürgerhaus und auf dem umgebenden Gelände bedarf der Genehmigung der Vermieterin, welche bei Vertragsabschluss vorliegen muss.

## **12. Gewerbeausübung**

- 12.1 Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin bei Vertragsabschluss zugestimmt hat.

## **13. Kleiderablage**

- 13.1 Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu nutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.

## **14. Bewirtschaftung**

- 14.1 Die Ausgabe von Getränken, Speisen usw. bei Veranstaltungen im Bürgerhaus ist dem Caterer des Bürgerhauses vorbehalten. Eigene Getränke, Speisen usw. dürfen nur bei nicht kommerziellen Veranstaltungen und mit Genehmigung der Vermieterin mitgebracht werden. Diese Genehmigung muss bei Vertragsabschluss vorliegen. Im Veranstaltungssaal sind jegliche Speisen und Getränke verboten.
- 14.2 Die Pausenzeit ist auf die Dauer von 30 Minuten (pro Pause) festgelegt.

## **15. Kartenverkauf**

- 15.1 Der Kartenvorverkauf des Mieters wird auf die vom Vermieter benannte Vorverkaufsorganisation Pro Ticket übertragen.

## **16. Haftung**

- 16.1 Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 16.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

- 16.3 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin gegenüber dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 16.4 Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

- 16.5 Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden.

## **17. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung**

- 17.1 Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er die volle vereinbarte Miete zu zahlen, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird. Ein weitergehender Anspruch der Vermieterin auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 17.2 Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

## **18. Rücktritt**

- 18.1 Abgesehen von dem Fall der Ziffer 5 (Programmgestaltung und Vorbesprechung) kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen,
- wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
  - wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
  - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
  - wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 18.2 Der Mieter bleibt in den Fällen der Ziffer 18.1. a bis d zur Mietzahlung verpflichtet, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin ist Ibbenbüren.
- 19.2 Mündliche Nebenvereinbarungen gelten als nicht getroffen.

## Miettarif für die Vermietung des Bürgerhauses in Ibbenbüren

|   | Art der Veranstaltungen   | Mietpreis € |
|---|---|-------------|
| 1 | Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter mit Nutzung des Saales/der Bühne sowie des Foyers  | 1500,00 €   |
| 2 | Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden außerhalb Ibbenbürens mit Nutzung des Saales/der Bühne sowie des Foyers  | 550,00 €    |
| 3 | Veranstaltungen wie z.B. Benefizveranstaltungen, Kinder- und Jugendtheater nicht kommerzieller Veranstalter, Veranstaltungen nicht kommerzieller Art, bei denen kein Eintritt erhoben wird, mit Nutzung des Saales/der Bühne sowie des Foyers | 300,00 €    |
| 4 | Nutzung des Saales/der Bühne (z.B. Proben o.ä.) ohne Aufführung für kommerzielle Nutzer je Einheit (bis 3 Stunden)  | 150,00 €    |
| 5 | Nutzung des Saales/der Bühne (z.B. Proben o.ä.) ohne Aufführung für nicht kommerzielle Nutzer je Einheit (bis 3 Stunden)  | 50,00 €     |
| 6 | Nutzung des Foyers für kommerzielle Veranstalter (bis 6 Stunden)  | 300,00 €    |
| 7 | Nutzung des Foyers für nicht kommerzielle Veranstalter (bis 6 Stunden)  | 120,00 €    |

- Mit dem Mietpreis der Punkte 1-3 sind die Betriebskosten und das vom Vermieter gestellte Personal (Theatermeister, Kassenpersonal, Einlasspersonal) für die Veranstaltung incl. Vorbereitungen und Proben am Veranstaltungstag für bis zu 12 Stunden abgegolten.
- Mit dem Mietpreis der Punkte 4-5 sind die Betriebskosten sowie eine Betreuungskraft für bis zu 3 Stunden abgegolten.
- Mit dem Mietpreis der Punkte 6-7 sind die Betriebskosten sowie eine Betreuungskraft für bis zu 6 Stunden abgegolten.
- Der Mietpreis ermäßigt sich um 50 % für jeden weiteren Nutzungstag, der sich direkt an den ersten Veranstaltungstag anschließt, wenn keine weiteren Zeiten für Proben, Umbauten u. ä. außerhalb der eigentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen werden.

|   | Zuschläge für Sonderleistungen   |                                |
|---|--|--------------------------------|
| 1 | Für vom Vermieter zusätzlich gestelltes Personal (Aufbauhilfen, Tontechniker, erweitertes Kassenpersonal, usw.)            | die tatsächlichen Kosten       |
| 2 | Nutzung des Konzertflügels   | 130,00 €<br>inklusive Stimmung |
| 3 | Für die Feuerwache, den ev. erforderlichen Sanitätsdienst, usw. (wird direkt mit dem jeweiligen Dienstleister abgerechnet) | die tatsächlichen Kosten       |

|   | Sonderregelungen   |
|---|--|
| 1 | In begründeten Ausnahmefällen kann die Miete durch die Fachdienstleitung Volkshochschule und Kultur abweichend vom o. g. Tarif festgesetzt werden.                                   |
| 2 | Werden Sonderleistungen in Anspruch genommen, die durch den o.g. Tarif nicht abgedeckt sind, werden diese gesondert berechnet.   |
| 3 | Rein städtischen Einrichtungen wird das Bürgerhaus im Rahmen der Verfügbarkeit unentgeltlich bereitgestellt.   |
| 4 | Dem Goethe Gymnasium wird das Bürgerhaus unentgeltlich bereitgestellt, da das Bürgerhaus für diese Schule als Aula fungiert.   |
| 5 | Den übrigen städtischen Ibbenbürener Schulen sowie Ibbenbürener Vereinen und Verbänden wird das Bürgerhaus für eine bis zu zweimalige Nutzung pro Jahr unentgeltlich bereitgestellt. |

Die nach diesem Tarif festgesetzten Mieten erhöhen sich grundsätzlich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Miettarif tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.